

# **STATUTEN SKI-CLUB BÜTSCHWIL**

## **KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Der Ski-Club Bütschwil, im folgenden SCB genannt, wurde am 28. Oktober 1951 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Er bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes, die Durchführung von Clubtouren sowie die Veranstaltung von sportlichen und geselligen Anlässen.
- <sup>3</sup> Sein Sitz befindet sich in Bütschwil-Ganterschwil.
- <sup>4</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- <sup>5</sup> In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

## **KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT**

### **a) Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 2**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt und das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, kann um die Mitgliedschaft im SCB ersuchen.

#### **Art. 3**

- <sup>1</sup> Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten.
- <sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

### **b) Kategorien von Mitgliedern**

#### **Art. 4**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Ehrenmitglieder;

#### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- <sup>2</sup> Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.
- <sup>3</sup> Die Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

### **c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 6**

Die Mitglieder aller Kategorien des SCB haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

#### **Art. 7**

Die Mitglieder des SCB haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem SCB loyal zu verhalten;
- b) die Statuten des SCB zu befolgen;
- c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Vorstandsmitglieder und Ressortverantwortliche) des Vereins Folge zu leisten;
- e) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SCB hervorgehen.

### **d) Verlust der Mitgliedschaft**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Austritte von Mitgliedern können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. September) erfolgen.

<sup>2</sup> Die Austrittserklärung ist bis spätestens 8 Tage vor der darauffolgenden Hauptversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen. Austrittserklärungen, die später beim Vorstand eingehen, sind erst auf das Ende des nächst folgenden Clubjahres wirksam.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Vorstandsmitglieder und Ressortverantwortliche) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

## **KAPITEL 3: ORGANE**

### **Art. 10**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### **a) Die Hauptversammlung**

#### **Art. 11**

- <sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Abstimmungen gibt er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung (vgl. Art. 14 Abs. 2 unten).

#### **Art. 12**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- <sup>2</sup> Das genaue Datum der ordentlichen (oder ausserordentlichen) Hauptversammlung ist spätestens 14 Tage zum Voraus in geeigneter Form mitzuteilen. Vereinsmitglieder sind überdies mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste in geeigneter Form schriftlich zur Versammlung einzuladen.
- <sup>3</sup> Die Anträge der Mitglieder und Organe sind dem Vorstand schriftlich 8 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- <sup>4</sup> Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, bzw. Ressortverantwortlichen;
  - c) Genehmigung:
    - der Jahresrechnung;
    - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - e) Genehmigung des Budgets;
  - f) Wahl und Abberufung:
    - des Präsidenten;
    - der übrigen Vorstandsmitglieder;
    - der Mitglieder der Revisionsstelle;
  - g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Hauptversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
  - h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- i) Statutenänderungen;
- j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

### **Art. 13**

- <sup>1</sup> Wahlvorschläge für die oben unter Buchstabe f) genannten Organe sind dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- <sup>2</sup> Um eine Gesamtdemission aller Funktionäre auf den gleichen Zeitpunkt zu vermeiden, wird die gestaffelte Amtsdauer angewendet. In geraden Jahrzahlen können Präsident und Kassier demissionieren. In ungeraden Jahrzahlen können die übrigen Vorstandsmitglieder demissionieren. Die normale Amtsdauer beträgt somit 2 Jahre.

### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- <sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime Abstimmung, resp. Wahl beschliesst.
- <sup>3</sup> Wahlen werden im ersten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Bei Stimmgleichheit wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- <sup>4</sup> Die übrigen Beschlüsse der Hauptversammlung werden, vorbehältlich Absatz 5 nachfolgend, mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- <sup>5</sup> Qualifizierte Mehrheiten sind in folgenden Fällen verlangt:
  - Statuten können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen abgeändert oder ergänzt werden.
  - Für die Auflösung des SCB, für den Ausschluss von Mitgliedern und für die Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit nötig.

### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- <sup>2</sup> Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

### **Art. 16**

Die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen ist erwünscht.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 17**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Aktuar;
- dem Kassier.

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

### **Art. 18**

<sup>1</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

### **Art. 19**

<sup>1</sup> In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

<sup>2</sup> Es können mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

<sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter nur eine Stimme.

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den SCB nach aussen. Er kann die nachfolgenden Kompetenzen auch an die Kassiere der Spezialkommissionen, bzw. Abteilungen gemäss Art. 24 delegieren.

<sup>2</sup> Einzelunterschriften durch Vorstandsmitglieder sind möglich, soweit die entsprechenden Geschäfte in deren Kompetenzbereich fallen und den Betrag von Fr. 10'000.- nicht überschreiten. Für darüber hinausgehende Geschäfte ist Kollektivunterschrift verlangt.

<sup>3</sup> Für ausserordentliche Anschaffungen ist bis zu einem Betrag von Fr. 5'000 Einzelunterschrift möglich. Für darüber hinausgehende Geschäfte ist ebenfalls Kollektivunterschrift verlangt.

### **c) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 22**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen.
- <sup>2</sup> Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

#### **Art. 23**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.
- <sup>2</sup> Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## **KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN / ABTEILUNGEN**

#### **Art. 24**

- <sup>1</sup> Der Verein verfügt zurzeit über folgende Untergruppen: Schwämmli, Kreuzegg Classic, JO sowie Tourenfahrer.
- <sup>2</sup> Der Verein kann nach Bedarf weitere Untergruppen einsetzen oder solche absetzen.
- <sup>3</sup> Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben und Kompetenzen dieser Untergruppen sind in Leitbildern umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

## **KAPITEL 5: FINANZEN**

#### **Art. 25**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsführung des SCB ist Sache des Vorstandes. Er hat alle Jahre unter Beifügung des Berichtes der Rechnungs-Revisoren der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

#### **Art. 26**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt jedoch maximal Fr. 60.- pro Person und Jahr;
- Beiträgen von Gönnern;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

#### **Art. 27**

- <sup>1</sup> Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- <sup>2</sup> Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. März) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- <sup>3</sup> Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

**Art. 28**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2016 von den Mitgliedern des SCB genehmigt.

Die Präsidentin:

.....  
(Name)

Die Aktuarin:

.....  
(Name)